

Fliegerclub Bussard, 4063 Hörsching

Intern

BUSSARD -Gebührenordnung

Mitgliedsbeitrag (MGB)

Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Jahr im Voraus zu bezahlen. Zahlungsfrist ist der 31. Jänner des jeweiligen Jahres, spätestens vor der Benutzung eines vereinseigenen Luftfahrzeuges. In Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, vorübergehender Verlust der Pilotenlizenz usw.) kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der MGB solange ausgesetzt werden, bis derjenige den Flugbetrieb wieder aufnimmt. Mitglieder die bis zum Ende des ersten Quartals den MGB nicht bezahlt haben, werden automatisch für den Flugbetrieb gesperrt. Eine aliquote Einzahlung ist nicht möglich.

Fluggebühren (FGB)

Für die Benützung der Luftfahrzeuge werden vom Verein Fluggebühren eingehoben. Die Fluggebührenabrechnung wird jeweils am Ende eines Kalendermonates erstellt und an die Mitglieder versendet. Die Fluggebührenabrechnung enthält wegen der Gemeinnützigkeit des Vereines keine a Mehrwertsteuer. Die Fluggebührenrechnungen sind daher nicht vorsteuerabzugsfähig.

Das Zahlungsziel beträgt 25 Tage ab Rechnungsdatum. Für Zahlungen welche ohne triftigen Grund nicht bis zum Zahlungsziel einlangen, wird eine Mahngebühr eingehoben. Mitglieder die trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden automatisch vom Flugbetrieb gesperrt.

Anflug- und Landengebühren werden mit der Fluggebührenrechnung eingehoben und durch den Verein an den Flughafen Linz bzw. an die Austrocontrol weitergeleitet. Landengebühren auf fremden Flugplätzen müssen vom Piloten selbst vor Ort beglichen werden, bzw. werden nach Verrechnung an den Verein, an den jeweiligen Piloten weitergegeben. Rechnungen über Ausländische Anflug- und Flugsicherungsgebühren erhält ebenfalls zuerst der Verein (als Halter) und werden den betreffenden Piloten weiterverrechnet.

Bezahlte Tankrechnungen von fremden Flugplätzen sind an den Kassier zu senden und werden als Gutschrift zu den Fluggebühren verrechnet. Die Refundierung erfolgt maximal in der Höhe des Treibstoffpreises, wie er zu dem gegebenen Zeitpunkt am Flughafen Linz zur Verrechnung kommt. Für die Katanas gilt als Referenzpreis der Preis für Superbenzin, zum Zeitpunkt der Betankung an der Tankstelle in Hörsching.

Ein etwaiger Differenzbetrag ist vom Piloten zu tragen.

Fixkostenvorauszahlung FKVZ

Die Fixkostenvorauszahlungen dienen dazu, die objektbezogenen Fixkosten wie Hangarierung und Versicherungen für das jeweilige Flugzeug für das laufende Kalenderjahr abzudecken, soweit sie nicht bereits durch die Mitgliedsbeiträge abgedeckt sind. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten nach Einzahlung eines Fixkostenbeitrags die Luftfahrzeuge zu einem vergünstigten Preis zu nutzen. Die Vergünstigung gilt ab dem Einzahlungsdatum und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.

Wegen der erhöhten Abnutzung der Flugzeuge in der Grundschulung, ist die Einzahlung einer FKVZ für Flugschüler nicht möglich.

Bußgelder wegen Verstoss gegen die Flugbetriebsordnung

Bei gemeldeten Verstößen gegen die Flugbetriebsordnung, werden vom Verein Bußgelder eingehoben. Diese werden vom Kassier im Zuge der Gebührenabrechnung eingehoben und fließen dem Verein zu.

Die einzelnen Gebühren werden zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt und sind in der auf der Homepage veröffentlichten Preisliste ersichtlich.

Der Vorstand

Stand: 22.5.2015